

Arbeitstag des Bundes der Schweizer Planer

Autor(en): **Röthlisberger, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 12

PDF erstellt am: **14.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitstagung des Bundes der Schweizer Planer

Die ausserordentlich gut besuchte Herbstarbeitstagung des Bundes der Schweizer Planer, die unter der Leitung von Hans Marti, Planer und Architekt aus Zürich, am 21./22. September 1973 in Solothurn stattfand, stand unter den zwei Hauptthemen Bodenrecht und Zonenordnung.

Professor Dr. A. Kuttler aus Basel verstand es vortrefflich, einer Versammlung von Nichtjuristen in verständlicher Weise einen umfassenden Ueberblick über das geltende Bodenrecht zu geben. Vom Spannungsverhältnis, das zwischen dem Verfügungsrecht des einzelnen Grundeigentümers über ein Stück Boden und den Ansprüchen der Gesellschaft an den Boden als eine Lebensgrundlage für alle besteht, ausgehend, schilderte er vorerst die historische Entwicklung, die zum Grundsatz der Freiheit des Eigentums und des Eigentümers führte. Er zeigte, dass mit der Anerkennung des freien Verfügungsrechts der Boden zu einer wirtschaftlich verwertbaren und handelbaren Ware wurde. Dies führte einerseits zu einem wirtschaftlichen Aufschwung, aber auch zu nachteiligen Auswirkungen, wie unwirtschaftliche Parzellierungen, zur Streubauweise, zur Bodenhortung und damit verbunden zu enormen Bodenpreissteigerungen.

Aus den Ausführungen Professor Kutters entnehmen wir, dass das Bodenrecht keinen selbständigen Zweig der Rechtswissenschaft darstellt. Wir begegnen ihm vielmehr in den Normen des Verfassungsrechts, des Privatrechts, des Verwaltungsrechts, des Strafrechts und auch des Völkerrechts.

Erwähnt seien im *Staatsrecht*:

- Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums in den Kantonsverfassungen und in Artikel 22ter der Bundesverfassung,
- die Handels- und Gewerbefreiheit (Artikel 31 BV),
- die Niederlassungsfreiheit (Artikel 45 BV);

im *Verwaltungsrecht*:

- die Gesetzgebung über die Raumplanung und den Gewässerschutz,
- den Umweltschutz, aber auch in der älteren Bundesgesetzgebung wie
- Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsrecht,
- Schutzgesetzgebung zugunsten der Mieter und Pächter,
- der Gesetzgebung zur Förderung des Wohnungsbaus und des Eigentums,

— Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz,

— Enteignungsrecht,

— Baupolizeirecht und Bauplanungsrecht auf kantonalem und kommunalem Boden;

im *Privatrecht*:

— das Sachenrecht und

— das Erbrecht des Zivilgesetzbuches,

— der Mietvertrag und der Pachtvertrag und die speziellen Vorschriften über den Grundstückverkauf im Obligationenrecht.

Nach dieser Uebersicht über das geltende Bodenrecht, die hier nur fragmentarisch wiedergegeben werden konnte, trat der Referent abschliessend auf die weitere Gestaltung des Bodenrechts ein. Hier zeichnet sich eine Entwicklung in Richtung einer Verstärkung der Gemeinschaftsbindung ab. Dies um so mehr, als es nie eine absolute private Verfügungsgewalt über den Boden gegeben hat. Gelingt es, das Raumplanungsgesetz erfolgreich zu verabschieden und entsprechend seinen Grundsätzen eine zweckmässige Nutzung des Bodens und geordnete Besiedelung des Landes sicherzustellen, so wird das Bild unserer Städte und Landschaften weniger als bisher durch den privaten Eigennutz geprägt. Eine zusätzliche Bodenreform bleibt nötig.

Die anschliessende lebhaftige Diskussion zeigte, dass die Planer, Volkswirtschaftler und Juristen zur Zusammenarbeit aufgerufen sind, um den erforderlichen Ausbau des Bodenrechts im Bund und in den Kantonen innert nützlicher Frist herbeizuführen.

Am zweiten Arbeitstag kam vor allem die junge Planergeneration zum Zug. Zuerst stellte Georg Schmid, Planer BSP, die Regionalplanung Solothurn unter besonderer Berücksichtigung der Baulanderschliessung vor, wobei er darlegte, dass in diesem sehr stark besiedelten Gebiet nicht mehr allzuviel planerischer Spielraum vorhanden sei.

Der nächste Vortrag von Claude Ruedin, Planer BSP, galt dem Problem der Korrektur zu grosser Bauzonen am Beispiel einer

aargauischen Gemeinde. Die Lösung kann hier nicht in einer an sich wünschenswerten Auszonung gefunden werden. Sie muss vielmehr in einer Einteilung der Bauzonen in verschiedene Etappen gesucht werden.

Mit einem ähnlichen Problem befasste sich Martin Steiger, diplomierter Architekt, Planer BSP, nämlich der praktischen Reduktion der Baugebiete in der Gemeinde Sils GR. Hier wurde die Lösung im wesentlichen darin gefunden, dass die Nutzung eines flächenmässig zu grossen Baugebiets konzentriert und umgelagert wird. Dies war möglich, weil die ohnehin niedrige Grundnutzung noch reduziert werden konnte.

Das letzte Referat bestritt Carl Fingerhuth, diplomierter Architekt, Planer BSP, zum Thema «Grösse der Baugebiete für Kurorte». Auch er hatte sich mit zu gross bemessenen Bauzonen zu befassen. Er betonte, dass auf Grund der Analyse des zu planenden Raumes zu ermitteln ist, wem was und in welchem Umfang geboten werden kann. Dem sind die verschiedenen Nachfragen und Bedürfnisse gegenüberzustellen. Aus dem Vergleich lassen sich Zielformulierungen ableiten und mögliche Ziele konkret festlegen. Dieses Vorgehen ist nicht allein Sache des Planers. Es soll sich auch ebenso in intensiven Gesprächen mit den politischen Instanzen und mit den Gemeindebürgern abspielen.

Dieser komplexe Themenkreis führte zu einer ausgedehnten und interessanten Diskussion, die immer wieder auf die grundlegenden Probleme des Bodenrechts Bezug nahm.

Es waren jedoch nicht nur die Fachgespräche, die zu einer erfolgreichen Tagung führten, sondern auch die Gastfreundschaft der Solothurner Behörden, die dem Bund Schweizer Architekten den gediegenen Gemeinderatssaal im Landhaus zur Verfügung stellten, und die freundlichen Worte des Präsidenten der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Kantonsrat G. Kaiser. Herzlichen Dank dafür!

Rud. Röthlisberger

Planung kann nie eine hierarchisch
zu lösende Aufgabe sein
